



VEREIN DER FREUNDE TOGOS E.V.

SATZUNG

§1 Name und Zweck

Der Verein führt den Namen Verein der Freunde Togos e.V. Sitz des Vereins ist Halver. Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie der Jugendhilfe, der Entwicklungszusammenarbeit in Togo und des interkulturellen Austauschs zwischen Togo und Deutschland. Zur Verwirklichung bedient sich der Verein des togoischen Vereins “Action pour la Survie des Enfants, des Veuves, et pour L`Échange Culturel (ASEVEC)” als Hilfsperson (§57 AO). ASEVEC ist mildtätig und gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung tätig. Die Förderung des interkulturellen Austauschs zwischen Togo und Deutschland setzt der Verein selbst unmittelbar um.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Beschaffung und Weitergabe von finanziellen Mitteln und die ideelle Förderung des togoischen Vereins “Action pour la Survie des Enfants, des Veuves, et pour L`Échange Culturel (ASEVEC)“, z.B. durch unterstützende freiwillige Mitarbeit vor Ort, zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke. Die finanziellen Mittel sind durch den vorgenannten Verein für die Durchführung von Projekten zur Verwirklichung des Vereinszwecks, wie beispielsweise den Unterhalt eines Kinderheimes, zu verwenden.
- den Aufbau und der Förderung infrastruktureller Einrichtungen (z.B. Kinderheime, landwirtschaftliche Ausbildungsbetriebe, Ausbildungszentren), soweit deren Hauptzweck die Aus- und Weiterbildung bedürftiger Kinder und Erwachsener im Sinne von §53 AO ist.
- Unterstützung von bedürftigen Kindern und jungen Erwachsenen im Sinne von § 53 AO dabei, die Schule zu besuchen bzw. eine Berufsausbildung zu absolvieren, sich fortzubilden und Zugang zum Arbeitsmarkt zu erhalten (z.B. durch ein Stipendienprogramm, Familienpatenschaften, Ferienprogramme, Schultensilienverteilungen, Mikrokredite),
- jede weitere geeignete Maßnahme, die den Vereinszweck erfüllt.

§2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



§3 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Vergütung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vorstands des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstands und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall darüber, ob ein Anspruch auf Zahlung eines Aufwendungsersatzes besteht. Die Entscheidung kann nur gemeinsam getroffen werden, jedes Vorstandsmitglied hat dabei ein Vetorecht. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§5 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an

Aktion PiT – Togohilfe e.V.

Hauptstraße 1a

82216 Maisach

Vereinsregisternummer: VR 201562

Zuständiges Gericht: Amtsgericht München

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§6 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§7 Passive Fördermitgliedschaft

Neben der Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit einer passiven Fördermitgliedschaft. Passive Fördermitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sind jedoch weder stimm- noch wahlberechtigt. Jedes passive Fördermitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines individuell vereinbarten Förderbetrags an den Verein. Die Höhe und der Zeitpunkt der Beiträge der passiven Fördermitgliedschaft werden von jedem passiven Fördermitglied zum Zeitpunkt des Beitritts festgelegt und in der Beitrittserklärung schriftlich festgehalten.

Die Änderung der Beitragszahlung ist zum 01. eines jeden Quartals möglich. Die Änderungserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand 1 Monat vor der gewünschten Änderung erfolgen.

Im Übrigen unterliegt die passive Fördermitgliedschaft den Bestimmungen der Mitgliedschaft.



§8 Mitgliedsbeitrag

Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Kosten des Vereins werden über Spenden getragen.

§8a Datenschutz im Verein

Mit Beitritt eines Mitglieds oder eines passiven Fördermitglieds nimmt der Verein seinen Namen, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und ggf. Bankverbindung, Steuer-Identifikationsnummer und Geburtsdatum auf. Die personenbezogenen Daten werden bei der Verarbeitung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes erforderlich sind und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Beim Austritt werden Name, Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab Austritt aufbewahrt.

§9 Zahlung der Patenschaftsbeiträge

Im Rahmen der Patenschaften verpflichten sich die Paten zum 01. jedes Quartals den individuell vereinbarten Betrag auf das Vereinskonto zu überweisen. Ist ein Mitglied 2 Quartale mit der Zahlung in Verzug, kann es nach einmaliger Mahnung durch Beschluss des Vorstandes von dem Verein ausgeschlossen werden.

§10 Austritt

Der Austritt ist zum 01. eines jeden Quartals möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand 1 Monat vor dem gewünschten Ende der Mitgliedschaft erfolgen.

§11 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und Kassierer. Zusätzlich wird ein Schriftführer gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Geschäftsjahr gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Sie können jederzeit zum Ende des Monats von ihrem Amt zurücktreten.

Die Rücktrittserklärung muss schriftlich gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern 2 Wochen vorher erfolgen. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Eine Vorstandsversammlung kann internetbasiert in einem hierfür eingerichteten virtuellen Konferenzraum, der nur mit einem individuellen Login betreten werden kann, stattfinden. Es sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass nur Vorstandsmitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen, insbesondere bei Abstimmungen nur eine Stimme abgeben.

Außerdem werden zwei Kassenprüfer eingesetzt.



§12 Geschäftsführung und Vertretung

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine zur Vertretung und Geschäftsführung berechtigt. Dem Vorstand obliegt auch die Vereinsverwaltung. Für die Beschlussfassung gelten die §§28 Abs. 1 und 32 BGB.

§13 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung pro Jahr muss stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, insbesondere, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies begehrt. Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen soll im Regelfall mindestens 3 Wochen vor Termin schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

§14 Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ein Beschluss ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder enthält. Eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich, wenn die Satzung geändert, ein Mitglied ausgeschlossen oder der Verein aufgelöst werden soll. Die Beschlüsse müssen protokolliert und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben werden. Die Mitgliederversammlung kann virtuell stattfinden. Soweit eine virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt, wird diese mit einer moderierten, aber nicht zensierten Diskussion in einem geeigneten Medium (z.B. Web-meeting) eröffnet. Durch eine Zugangsbeschränkung mittels Passwort wird gewährleistet, dass nur Vereinsmitglieder an der Versammlung teilnehmen. Die Teilnahme erfolgt ausschließlich unter Klarnamen, die Teilnehmerliste ist während der Versammlung zugänglich zu halten. Beschlüsse werden über einen Abstimmungsmodus nach Beendigung der Diskussion gefasst. Die Beschlussfassung erfolgt dabei über namentliche Abstimmung per Internet.

Kassel, 22.09.2018